

Allgemeine Mandatsbedingungen



Bahnstrasse 44 D-45468 Mülheim an der Ruhr

1. Geltungsbereich Unsere nachfolgenden "Allgemeinen Mandatsbedingungen" gelten für alle Geschäftsbeziehungen, bei denen wir als Rechtsanwälte und/oder Steuerberater (LAMPE) für Sie als Auftraggeber (Mandant) tätig werden, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten insbesondere auch für weitere Aufträge/ Mandate, die künftig erteilt werden, es sei denn, die Parteien vereinbaren im Einzelfall schriftlich etwas anderes.

2. Mandatsverhältnis Schlagen LAMPE dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (insbesondere Einlegung oder Unterlassung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt dieser hierzu nicht binnen der gesetzten Frist Stellung, so besteht - auch im Falle drohenden Rechtsverlustes - keine Verpflichtung zur vorsorglichen Vornahme der Maßnahme.

Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sind LAMPE nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen haben.

Alle auf das Mandat bezogenen Handlungen, welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, sind gegenüber allen Auftraggebern verbindlich. Widersprechen sich Weisungen mehrerer Auftraggeber, kann das Mandat niedergelegt werden.

3. Vergütung/Vorschuss Die Vergütung bestimmt sich nach gesonderter Vereinbarung. Soweit eine solche Vereinbarung nicht oder nicht wirksam getroffen ist, bestimmt sich die Vergütung nach den jeweils geltenden gesetzlichen und vom Gegenstandswert abhängigen Vergütungsbestimmungen. LAMPE kann bereits bei Erteilung des Mandats für die voraussichtlichen Gebühren/Honorare und Auslagen unter Übersendung einer entsprechenden Rechnung einen angemessenen Vorschuss fordern und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von seiner Bezahlung abhängig machen.

4. Aufrechnung. Der Mandant ist zur Aufrechnung gegen unsere Forderungen nur berechtigt, soweit die Forderung des Mandanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Sicherungsabtretung LAMPE ist berechtigt, vereinnahmte Zahlungseingänge im Zusammenhang mit dem Mandatsgegenstand vorab zur Deckung der jeweils fälligen Vergütung einschließlich Auslagen und Umsatzsteuer zu verrechnen. Kostenersatzansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner (insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz oder Abfindung), der Justizkasse, der Rechtsschutzversicherung oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe unserer Vergütungsansprüche sicherungshalber an LAMPE abgetreten, wobei LAMPE die Abtretung annehmen. Der Mandant ermächtigt uns, die Abtretung in seinem Namen dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen und die abgetretene Forderung im eigenen Namen unmittelbar von diesem einzuzie-

hen. LAMPE ist insoweit von den Beschränkungen des Verbotes des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

6. Gesamtschuldnerische Haftung Mehrere Auftraggeber haften den Rechtsanwälten als Gesamtschuldner.

7. Haftung a. Haftungsumfang. LAMPE haftet für sämtliche schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

b. Haftungshöchstbegrenzung Die Haftung des bzw. der beauftragten Rechtsanwälte und/oder Steuerberater auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außertragliche verschuldensabhängige Haftung wird im übrigen auf eine Million Euro pro Schadenfall beschränkt, wenn LAMPE den nach § 51 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) bzw. § 67 StBG (Steuerberatergesetz) vorausgesetzten Versicherungsschutz unterhalten; diesen werden LAMPE auf Verlangen des Mandanten nachweisen. Die Haftungsbeschränkung gilt bei Pflichtverletzung durch einen Rechtsanwalt entsprechend § 51a BRAO bzw. bei Pflichtverletzung durch einen Steuerberater entsprechend § 67a StBG nur bei durch Fahrlässigkeit verursachten Schäden. Sie gilt darüber hinaus für Mandanten, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, mit der Maßgabe, dass auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit unserer einfachen Erfüllungsgehilfen sowie derjenigen Berater, die nicht unter die BRAO oder StBG fallen, auf eine Million Euro beschränkt ist.

c. Schadensfall Ein einzelner Schadensfall im Sinne der vorgenannten Vorschriften ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstehen. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

d. Persönliche Haftung Soweit im Einzelfall keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, haftet LAMPE für Schäden, die dem Mandanten durch unsere Tätigkeit entstehen, neben der Partnerschaft ausschließlich derjenige Partner, der mit der Bearbeitung des Auftrags im Rahmen seiner eigenen beruflichen Befugnisse befasst war; ausgenommen sind Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung.

e. Sonstige Schäden Für sonstige Schäden haftet LAMPE nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von wesentlichen Pflichten. LAMPE haftet nicht für Übersetzungsfehler, Schreibfehler und sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten, sofern LAMPE im Einzelfall kein Übernahmeverschulden trifft. Mündliche und fernmündliche Auskünfte und Erklärungen

außerhalb von bestehenden Vertragsverhältnissen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

f. Erweiterung des Haftungsumfanges durch Einzelversicherung LAMPE haben eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für ein Schadensereignis in Höhe von einer Million Euro abgeschlossen. LAMPE weisen den Mandanten hiermit auf die Möglichkeit einer Einzelfallversicherung hin. Sollte er der Ansicht sein, dass die vorangehend bezeichnete Haftungssumme das Risiko des Mandanten im konkret übertragenen Mandat nicht angemessen abdeckt, wird der Berufsträger auf sein Verlangen eine Einzelfallversicherung abschließen, sofern der Mandant sich bereit erklärt, die dadurch entstehenden Mehrkosten (i.d.R. ca. tausend Euro pro eine Million Euro zusätzlicher Haftungssumme) zu übernehmen.

8. Kommunikation mittels E-Mail Der Mandant erklärt sich bis auf schriftlichen Widerruf damit einverstanden, dass die Korrespondenz über Email zwischen unserer Kanzlei und ihm grundsätzlich unverschlüsselt erfolgt. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die eMail-Kommunikation mit nicht unerheblichen Risiken verbunden ist. Daher dient die Kommunikation über eMail von beiden Seiten nicht der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen sowie der Erteilung fristgebundener Aufträge an LAMPE. Der Mandant verpflichtet sich, eine Änderung der eMail-Adresse LAMPE unverzüglich mitzuteilen.

9. Einwilligung zur Datenverwendung Der Mandant erteilt hiermit die Erlaubnis, uns anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages sowie für eine spätere Kontaktaufnahme bzw. zu Eigenwerbezwecken zu verarbeiten, zu speichern und zu ändern und/oder durch Dritte verarbeiten, speichern und/oder ändern zu lassen. Er kann dem mit Wirkung für die Zukunft auch per Email (kanzlei@LAMPE-MH.de) jederzeit widersprechen.

10. Arbeitsgerichtliches Verfahren Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst.

11. Rechtsschutzversicherung Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. LAMPE werden jedoch eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen. Darüber hinausgehende Tätigkeiten erfolgen nur aufgrund eines besonderen, zu honorierenden Auftrags. Dem Mandanten ist bekannt, dass er unabhängig von einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung Kostenschuldner bleibt.

12. Verjährung/ Ausschlussfristen **a. Verjährung.** Soweit ein Schadensersatzanspruch des Mandanten kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er gegenüber Mandanten, die Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sind, innerhalb von 18 Monaten und bei Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB innerhalb von 24 Monaten zum Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und er oder der Anspruchsberechtigte von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Die Ansprüche verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis bei Mandanten, die Unternehmer sind, innerhalb von 36 Monaten und bei Verbrauchern innerhalb von 60 Monaten von ihrer Entstehung an.

b. Ausschlussfristen Hat der Mandant von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssen, ist er verpflichtet, diesen LAMPE gegenüber innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten, die frühestens mit der Beendigung des Mandats zu laufen beginnt, geltend zu machen. Der Auftrag gilt spätestens bei der Übersendung der letzten Honorarrechnung als beendet. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und LAMPE den Mandanten auf diese Folge hingewiesen haben. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die vorgenannten Beschränkungen gem. Ziff. a und b. gelten nicht, soweit es sich um vorsätzlich verursachte vertragliche und/oder außervertragliche Ansprüche des Mandanten bzw. Anspruchsberechtigten handelt und für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

13. Aktenaufbewahrung und Vernichtung Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO) vernichtet werden, sofern Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei des Rechtsanwalts vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 Satz 2 BRAO.

14. Gerichtsstand/Erfüllungsort Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis und aus allen damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgründen, einschließlich an LAMPE zum Einzug gegebener Schecks und Wechsel, ist der Kanzleisitz in Mülheim an der Ruhr. Ist der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen oder hat er seinen Wohnsitz außerhalb der BRD, ist der Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Rechtsverhältnis Mülheim an der Ruhr.

15. Salvatorische Klausel Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so gilt das, was dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Die Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen im Übrigen wird dadurch in keinem Fall berührt.

Zur Kenntnis genommen, erhalten und akzeptiert

Mandant/Auftraggeber:.....

Datum:

(Unterschrift Mandant)